

Halbs. 1 BBauG nachgebildet.⁴⁰ In § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBauG fehle indessen jeglicher Anhaltspunkt für eine zukunftsbezogene Verwendung des Präsens.⁴¹ Der Wortlaut der Norm könne überdies auch aus anderen Gründen nicht unklar oder auslegungsbedürftig bezeichnet werden, sodass die Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion vorlägen.⁴² Der eindeutige Wortlaut stelle bei der Beurteilung einer plan- bzw. maßnahmenkonformen Bebauung und Nutzung auf den gegenwärtigen Zustand ab.⁴³

Der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts schließen sich die Autoren an. Auch aus ihrer Sicht bietet der Wortlaut und auch die Gesetzesbegründung⁴⁴ keinen Anlass für anderweitige Auslegungen, die vom Gesetzgeber so auch nicht gewollt waren.

VI. Fazit

In ihrem Beitrag aus 2019⁴⁵ gelangten die Autoren zu dem Fazit, dass das Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch ein effektives Instrument zur Sicherung der Bauleitplanung darstellt. Diese Auffassung bestätigt die Zwischenzeit. Gerade in dem derzeit äußerst dynamischen Immobilienmarkt, der teils sehr

hohe Grundstückspreise hervorbringt, sind Kommunen gut beraten, jedes Grundstücksgeschäft eingehend auf die Möglichkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechts zu prüfen, um ihre städtebaulichen Planungen umsetzen zu können. Auch kann den Gemeinden nur empfohlen werden, zielgerichtet Vorkaufsrechtsatzungen zur Erreichung ihrer städtebaulichen Ziele zu erlassen.

In Bezug auf die Neuerungen im Vorkaufsrecht, die durch das Baulandmobilisierungsgesetz hervorgebracht worden sind, sei der Hinweis erlaubt, dass der Gesetzgeber zeitnah punktuell nachbessern sollte, da durch die beschlossenen Gesetzesänderungen nicht die gewünschte Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Kommunen gegeben ist. So bleibt die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch auch im Hinblick auf die sich fortentwickelnde Rechtsprechung hierzu Privileg und Herausforderung zugleich.

40 BVerwG (Fn. 38).

41 BVerwG (Fn. 38).

42 BVerwG (Fn. 38).

43 BVerwG (Fn. 38).

44 BT-Drs. 10/4630, 10.01.1986, S. 83.

45 Siehe Fn. 2.

TAGUNGSBERICHT

28. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag

Von Dr. Timotheus Müller, Rechtsanwalt, Mannheim*

Am 13.07.2022 fand der 28. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag statt. Interessierte aus der Anwaltschaft, Beamtenschaft und Justiz tauschten sich auf der Grundlage von Fachbeiträgen zu aktuellen Entwicklungen des Verwaltungsrechts aus. Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein, Landesgruppe Baden-Württemberg, Rechtsanwältin Alexandra Fridrich, konnte die Teilnehmenden dieses Jahr wieder in Präsenz im Mannheimer Rosengarten begrüßen.

I. Grußworte und Berichte

Fridrich betonte einleitend ihre Freude darüber, dass sich die Mitglieder der ARGE und ihre Gäste trotz der unvorhersehbaren Zeiten wieder zum gewohnten persönlichen Austausch und zu hochkarätigen Fachvorträgen treffen konnten. Damit brachte sie die Stimmung der aus ganz Baden-Württemberg angereisten Teilnehmenden auf den Punkt.

Elmar Steinbacher, Ministerialdirektor des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, betonte in seinem Grußwort die Bemühungen des Ministeriums um eine leistungsfähige, personell hinreichend ausgestattete Justiz. Insofern befinde sich das Land auf einem guten Weg, insbesondere die Einrichtung eines Infrastruktursenats am Verwaltungsgerichtshof stelle einen Meilenstein dar. Für 2023/2024 sei die Einrichtung zweier weiterer Infrastruktursenate beabsichtigt, und auch auf der Ebene der Verwaltungsgerichte seien zusätzliche, dauerhafte Richterstellen für Planungskammern angedacht. Zudem sollten Stellen verstetigt werden, die zur Beschleunigung von Asylverfahren geschaffen wurden. Auch die Rechtspolitik kam nicht zu kurz, denn abschließend stellte Steinbacher den Ent-

wurf einer Reform des Verwaltungsprozessrechts vor, der die Vollstreckung gegen Hoheitsträger regeln soll.¹

Im Anschluss erstattete Volker Ellenberger, Präsident des VGH Baden-Württemberg, seinen „Werkstattbericht“ aus der Rechtsprechung. Das vergangene Jahr sei geprägt gewesen von der juristischen Aufarbeitung der Corona-Pandemie und dem weiteren Abbau der Rückstände im Bereich der Asylverfahren. Der „Berg“ von ca. 41 000 anhängigen Verfahren im Jahr 2017 sei mittlerweile auf 7000 abgeschmolzen – eine Mammutaufgabe für eine vergleichsweise kleine Gerichtsbarkeit. Ohne die 104 zusätzlichen Stellen, mit denen in diesen Jahren die Verwaltungsgerichtsbarkeit gestärkt worden war, wäre dies nicht zu schaffen gewesen. Umso mehr stelle nun der vorgesehene Entfall dieser Stellen, der sowohl den richterlichen Bereich als auch die Geschäftsstellen betrifft, eine erhebliche

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mannheim.

1 BT-Drs. 20/2533 v. 01.07.2022. Der Gesetzentwurf betrifft insbesondere die §§ 167, 170, 171 VwGO und wurde am 20.05.2022 vom Bundesrat beschlossen; eine Beratung im Bundestag steht noch aus.

Herausforderung dar. Für den Verwaltungsgerichtshof immerhin sei die Einrichtung eines Infrastruktursenats ein starkes Signal und eine große Erleichterung. Eine absehbare Herausforderung für den „Hof“ bestehe aber in der Bewältigung der zu erwartenden Klageverfahren angesichts des geplanten massiven Ausbaus der Windenergie an Land – insbesondere in Verbindung mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für die Vorhaben.

II. Fachreferate

Im ersten Fachreferat des Tages gab Prof. Dr. *Malte Graßhof*, Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (VerfGH) sowie Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart, einen Einblick aus erster Hand in „Die Verfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg und ihre Bewährung in der Praxis“. Im Zentrum stand die Frage, ob die Verfassungsbeschwerde der „wirkmächtigste Ausdruck der Verfassungsstaatlichkeit“² oder „des Querulanten liebstes Mittel“³ ist. *Graßhof* stellte die Grundlagen der Landesverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg dar, insbesondere ihre historischen Vorbilder und die verfassungsprozessualen Eckpunkte.

Über die Jahre habe sich die Organisation des ehemaligen Staatsgerichtshofs immer weiter an seine Rolle als Landesverfassungsgericht angepasst, insbesondere durch ständig abgeordnete Mitarbeitende und eigene Räumlichkeiten. Gleichzeitig habe auch die Zahl der Eingänge wie der Erledigungen in den letzten Jahren zugenommen.

Die Zahlen der Verfahrenseingänge und Urteile zeigten, dass die Bedeutung der Landesverfassungsbeschwerde für die Tätigkeit und Öffentlichkeitswahrnehmung des Gerichts nicht gleichbleibend sei. Die Zahl der staatsrechtlichen Verfahren habe zwischen 2015 und 2020 so stark zugenommen, dass der Verfassungsgerichtshof in diesen Jahren im Ergebnis schwerpunktmäßig doch ein Staatsgerichtshof gewesen sei.

Was das Verhältnis des Verfassungsgerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angeht, hielt *Graßhof* fest, dass im Ergebnis nicht von einem „Gerichtsverbund“ gesprochen werden könne. Es bleibe – auch wenn noch kein Urteil eines Landesverfassungsgerichts von Karlsruhe aufgehoben worden sei – doch bei einem Über-/Unterordnungsverhältnis. Denn dem BVerfG komme die Letztentscheidungskompetenz über die auch vom VerfGH zu beachtenden Grundrechte des GG zu. Im Ergebnis könne man wohl von einer Ergänzungs- und Entlastungsfunktion der Landesverfassungsgerichte im Verhältnis zum BVerfG und einem Dialog zwischen den Gerichten sprechen. Die Entlastungsfunktion übten die Landesverfassungsgerichte durch die Prüfung von Verfahrens- und Willkürprüfungen aus, die dann nicht beim BVerfG erhoben würden. Die Ergänzungsfunktion zeige sich vor allem in der verzahnten Prüfung von Regelungen, die bundes- und landesrechtlich geprägt sind, wie dem Hochschul- oder Glücksspielrecht.

Insgesamt habe die Landesverfassungsbeschwerde einige ihrer Ziele erreicht. Sie habe für eine Erweiterung des Grundrechtsschutzes gesorgt und ihn zugleich sichtbar gemacht. In landesrechtlich geprägten Rechtsgebieten seien seit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde bereits einige bemerkenswerte Verfahren entschieden worden. Das gelte bspw. im Glücksspielrecht,⁴ im Schul- und Hochschulrecht⁵ sowie im Kommunalrecht.⁶

In der anschließenden Diskussion wurden einige aus anwaltlicher Sicht besonders relevante Verfahrensfragen thematisiert. So wurde herausgestellt, dass für die Zulässigkeit einer Urteilsverfassungsbeschwerde grundsätzlich – wie es auch das BVerfG fordert – eine verfassungsrechtliche Argumentation im Ausgangsprozess erforderlich sei. Ferner wurde die Frage diskutiert

und im Ergebnis bejaht, ob die Landesverfassungsbeschwerde vorsorglich eingelegt werden könne, wenn über eine aufgrund der kürzeren Frist eingelegte Anhörrungsrüge noch nicht entschieden sei.

„Die Einstellung in den öffentlichen Dienst aus rechtsperspektivischer Perspektive“ war das Thema des folgenden Vortrags von Frau RinVGH Dr. *Kathrin Osteneck*. Ausgangspunkt der Darstellung von *Osteneck* war das „dienstrechtliche Grundgesetz“ (Art. 33 Abs. 2 GG), das einfachgesetzlich im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und im Bundesbeamtengesetz (BBG) konkretisiert wird, insbesondere in den §§ 7, 9 BeamStG/BBG. Zentral sind die Begriffe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG), aus denen das Prinzip der Bestenauslese abgeleitet wird.⁷ Dabei handelt es sich bei der behördlichen Einschätzung der Eignung über eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Prognoseentscheidung – die Anstellungsbehörde verfügt über einen Beurteilungsspielraum.⁸

Neben lehrreichen Entscheidungen unter anderem zur gesundheitlichen Eignung⁹ sowie zur Auswirkung von strafrechtlichen Vorkommnissen¹⁰ und zur „Verfassungsuntreue“¹¹ setzte der Vortrag sich exemplarisch mit der immer wieder relevanten Frage des äußeren Erscheinungsbilds auseinander. Dabei handelt es sich um eine Frage der Eignung im engeren Sinne, denn zu dieser gehören „insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind“.¹² Den Aufhänger für die nähere Erörterung bildete eine kurz zuvor getroffene Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zu Tätowierungen im nicht sichtbaren Bereich bei einer Bewerberin für den Polizeivollzugsdienst.¹³

Die Betätigung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung durch Tätowierungen erfolgt nach der Rechtsprechung, indem der Körper bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt wird.¹⁴ Das ist selbst dann möglich, wenn sich die Tätowierung in einem Körperbereich befindet, der beim Tragen von Dienstkleidung nicht sichtbar ist. Nach jüngerer Rechtsprechung ist allerdings eine gesetzliche Regelung erforderlich, wenn zulässige Tätowierungen reglementiert werden sollen,¹⁵ die mittlerweile mit § 34 Abs. 2 BeamStG (bzw. § 61 Abs. 2 BBG) existiert. Demnach können Tätowierungen im sichtbaren Bereich (sowie die Art der Haar- und Bartracht) eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dies

2 LT-Drs. 15/2153 v. 24.07.2012.

3 *Soldt*, FAZ v. 29.03.2013.

4 Urt. v. 17.06.2014 – 1 VB 15/13 – juris.

5 Urt. v. 06.07.2015 – 1 VB 130/13 –, v. 30.05.2016 – 1 VB 15/15 – und v. 14.11.2016 – 1 VB 16/15 –, alle in juris.

6 Urt. v. 17.02.2020 – 1 VB 11/19 – juris.

7 BVerwG, Urt. v. 23.03.2021 – 2 C 17.19 – juris Rn. 17.

8 VGH BW, Beschl. v. 14.03.2022 – 4 S 3920/21 – juris Rn. 11. Wegen des langen Prognosezeitraums und der Komplexität medizinischer Diagnosen ist der Beurteilungsspielraum bei der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers eingeschränkt, vgl. im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 25.07.2013 – 2 C 12.11 – juris Rn. 19 ff.

9 Zu Bewerbungen von schwerbehinderten Personen siehe u. a. VGH BW, Beschl. v. 20.02.2020 – 4 S 3299/19 – juris, sowie Beschl. v. 04.05.2020 – 4 S 672/20 – juris.

10 Siehe in jüngerer Zeit zur Informationsweitergabe, HessVG, Beschl. v. 01.06.2021 – 1 B 219/21 – juris Rn. 44; sowie zur Berücksichtigung einmaligen Fehlverhaltens VGH BW, Beschl. v. 14.03.2022 – 4 S 3920/21 – juris Rn. 16 ff.

11 Zur Versendung von Chatnachrichten und Mitgliedschaft in einer WhatsApp-Gruppe, siehe OVG NRW, Beschl. v. 25.03.2021 – 6 B 2055/20 – juris Rn. 26, 53; VG Freiburg, Urt. v. 23.03.2021 – 3 K 2383/20 – juris Rn. 45, 57.

12 BVerwG, Beschl. v. 21.04.2015 – 2 BvR 1322/12 u. a. – juris Rn. 59.

13 VGH BW, Beschl. v. 07.07.2022 – 4 S 1317/22 – juris.

14 BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17 – juris Rn. 25.

15 BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17 – juris Rn. 34 ff.

erfordern. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg können „alle nicht dezenten Tätowierungen im sichtbaren Bereich“ grundsätzlich abgelehnt werden.¹⁶ Tätowierungen im nicht sichtbaren Bereich dürfen abgelehnt werden, wenn sie gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder diskriminierende, gewaltverherrlichende oder sonst gesetzlich verbotene Motive enthalten. Diese Maßstäbe erläuterte *Osteneck* am Fallbeispiel einer Bewerberin auf den Polizeivollzugsdienst, die mehrere Schusswaffen sowie einen Schlagring und den KSK-Leitspruch „Facit omnia voluntas“ tätowiert hatte.¹⁷ Dabei würdigte der VGH zwar die Tatsache, dass es sich beim Schlagring um eine verbotene Waffe handele (Nr. 1.3.2 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Abs. 3 WaffG). Allerdings hatte die Anstellungsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Bewerberin die Tätowierungen zum einen mit ihrem Bezug zu waffentragenden Berufen erklären konnte. Zum anderen verfügte sie über zahlreiche weitere Tätowierungen, die die Bedeutung eines einzelnen Tattoos schmälerten, und hatte überwiegend positive dienstliche Beurteilungen erhalten. Der Fall unterstreicht damit die Bedeutung einer Einzelfallabwägung bei der Beurteilung von Einstellungs Hindernissen im Allgemeinen und von Tattoos im Besonderen.

Nach der Mittagspause trug Rechtsanwalt Dr. *Tobias Lieber* zu kommunalen Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch und damit zu einem aktuellen und heiß diskutierten Thema vor. *Lieber* gab einen Überblick über die verschiedenen Vorkaufsrechte nach dem BauGB und erörterte Einzelfragen, die in der Praxis problematisch sind.

Zu diesen Fragen gehört unter anderem das Tatbestandsmerkmal „unbebaut“ bei dem Vorkaufsrecht an unbebauten Flächen im Außenbereich (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Die Rechtsprechung ist äußerst streng und berücksichtigt jede bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.¹⁸ Lediglich das Vorhandensein illegaler baulicher Anlagen führt nicht dazu, dass das Grundstück als bebaut zählt.¹⁹ Noch nicht entschieden ist die Frage, was bei langjährig geduldeten baulichen Anlagen gilt. Analog zu § 34 Abs. 1 BauGB könnten diese aufgrund ihrer faktischen Wirkung von Relevanz sein, obwohl sie formell illegal sind. Im Innenbereich findet sich das Merkmal bei dem Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken, die vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, wieder (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB). Hier hat der Gesetzgeber mit dem Baulandmobilisierungsgesetz eine Klarstellung eingefügt („wobei ein Grundstück auch dann als unbebaut gilt, wenn es lediglich mit einer Einfriedung oder zu erkennbar vorläufigen Zwecken bebaut ist“), die *Lieber* allerdings als „Eigentor“ beurteilte. Der Wortlaut sei abschließend und dürfte daher selbst in Fällen einer sehr geringfügigen Bebauung eine Anwendung des Vorkaufsrechts definitiv ausschließen. *Lieber* hob hervor, dass der ursprüngliche Gesetzesentwurf mit dem Merkmal der „geringfügigen“ Bebauung noch wesentlich flexibler und daher praxisnäher gewesen sei. Ähnlich zurückhaltend beurteilte er das durch das Baulandmobilisierungsgesetz neu eingeführte Vorkaufsrecht an Innenbereichsgrundstücken mit städtebaulichen Missständen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB). Der Gesetzgeber habe hier vergleichsweise hohe Hürden vorgesehen, indem er „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das soziale oder städtebauliche Umfeld“ fordert. Einen breiteren Anwendungsbereich dürfte dagegen, soweit die erforderlichen Rechtsverordnungen nach § 201 a BauGB erlassen werden, das ebenfalls neue Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB an unbebauten oder brachliegenden Grundstücken im Innenbereich haben.

Durch Satzung kann die Gemeinde ferner ein Vorkaufsrecht in Gebieten begründen, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Die Bestimmung hat einen weiten Anwendungsbereich, da sie

eine kommunale Bodenvorratspolitik,²⁰ wenn auch keine „allgemeine Bodenbevorratung“, ermöglichen soll.²¹ Auch der Begriff der städtebaulichen Maßnahme ist weit zu verstehen, sodass selbst informelle Planungen umfasst sind, solange ein Gebietsbezug vorliegt.²² Vor Erlass der Vorkaufsrechtssatzung müssen konkrete städtebauliche Planungen oder Absichten vorliegen. Ein wichtiges einschränkendes Merkmal für den Erlass der Satzung ist dabei die Notwendigkeit zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Zuletzt stellte *Lieber* die Anforderungen an die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall dar. Besonderes Augenmerk sei auf die Rechtfertigung durch das Wohl der Allgemeinheit zu legen, womit nach der Rechtsprechung die Zielsetzung des jeweiligen Vorkaufsrechtstatbestands gemeint sei.²³ Ferner müsse die Gemeinde nachvollziehbare Ermessenserwägungen anstellen und diese dokumentieren. Vergleichsweise streng sei auch die Handhabung des Anhörungserfordernisses in der Rechtsprechung. Die Gemeinde müsse insbesondere die beabsichtigte Verwendung des Grundstücks angeben, um dem Käufer die Prüfung eines Abwendungsrechts zu ermöglichen.²⁴

In einem Ausblick machte *Lieber* abschließend Vorschläge für gesetzgeberische Änderungen wie die Schaffung eines allgemeinen gesetzlichen Vorkaufsrechts für die Zwecke des geförderten Wohnungsbaus. Die durch das Baulandmobilisierungsgesetz eingeführte Ergänzung in § 24 Abs. 3 Satz 2 BauGB sei insofern nicht ausreichend, da sie keinen eigenen Vorkaufsrechtstatbestand geschaffen habe. Ferner könne die kommunale Bodenbevorratung erleichtert werden. Der von der Rechtsprechung angenommene Ausschluss einer „allgemeinen Bodenbevorratung“ stelle in der Praxis eine erhebliche Hürde für die Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB dar. Zudem könne der Gesetzgeber auf die jüngste Rechtsprechung zum Ausübungsausschlussgrund des § 26 Nr. 4 BauGB reagieren und den Gemeinden die Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen bei der Ausübung von Vorkaufsrechten in Gebieten mit Erhaltungssatzungen ermöglichen.²⁵

Das finale Highlight des Tages stellte der Werkstattbericht der Task Force der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit anschließender Diskussion dar. Dr. *Till Janssen* von der Geschäftsstelle der Task Force stellte in seinem Werkstattbericht zunächst deren Ziele und Überlegungen dar. In verschiedenen Arbeitsgruppen solle es ermöglicht werden, die Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien zu schaffen. Für das ambitionierte Ziel müsse das „Auf und Ab“ des Zubaus in Baden-Württemberg in den letzten 20 Jahren mit einem eindeutigen Höhepunkt um das Jahr 2010 bei der Photovoltaik und um das Jahr 2017 bei der Windenergie durch eine kontinuierliche Steigerung ersetzt werden. Als zentrale Ausbauehemmnisse habe die Task Force die Dauer von Genehmigungs- und Planungsverfahren, Zielkonflikte mit Artenschutz und anderen Fachbelangen und die Flächenverfügbarkeit identifiziert.

In seinem Vortrag gab *Janssen* einen Einblick in die Strategien der Task Force, die vier Handlungsfeldern zugeordnet seien. Im ersten Handlungsfeld, der Standort- und Flächenbe-

16 VGH BW, Beschl. v. 12.07.2018 – 4 S 1439/18 – juris Rn. 3.

17 VGH BW, Beschl. v. 07.07.2022 – 4 S 1317/22 – juris.

18 BVerwG, Urt. v. 24.10.1996 – 4 C 1.96 – juris.

19 VG Stuttgart, Urt. v. 28.04.2020 – 2 K 1289/19 – juris.

20 BVerwG, Beschl. v. 30.09.2020 – 4 B 25.19 – juris Rn. 4.

21 VGH BW, Urt. v. 26.01.2022 – 5 S 159/20 – juris Rn. 20.

22 VGH BW, Urt. v. 26.01.2022 (oben Fn. 21).

23 BVerwG, Beschl. v. 25.01.2010 – 4 B 53.09 – juris.

24 VG Bayreuth, Urt. v. 28.01.2021 – B 2 K 19.701 – juris Rn. 30 ff.

25 BVerwG, Urt. v. 09.11.2021 – 4 C 1.20 – LS, juris.

reitstellung, seien die konzertierte Planungsoffensive 2025 der Landesregierung sowie die Vergabe- und Vermarktungsoffensive für „Windkraft im Staatswald“ wichtige Maßnahmen.²⁶ Im zweiten Handlungsfeld, der „konfliktarmen Öffnung der Flächenkulisse“, gehe es vor allem darum, rechtliche Hindernisse auszuräumen, die der Nutzung von Potenzialflächen für die Windenergie und Photovoltaik entgegenstehen. Ein wichtiger Maßnahmenbaustein innerhalb dieses Handlungsfeldes sei die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen durch Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch die Erarbeitung der „Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn“ durch die Task Force falle in diese Kategorie.²⁷ Im dritten Handlungsfeld, der „Harmonisierung und Ermessenslenkung“, sollen Maßnahmen des Bundes und des Landes ineinandergreifen. Mit der Regelung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, habe der Bundesgesetzgeber im BNatSchG und EEG einen ersten Schritt getan, der mit der bevorstehenden Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes auch im Landesrecht nachvollzogen werden solle. Von entscheidender Bedeutung für die Geschwindigkeit des ambitionierten Ausbaus sei ferner das vierte Handlungsfeld, die „Straffung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren“. Hierunter falle die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.²⁸ Auch die Einrichtung eines Infrastruktursenats am VGH BW, die weitgehende Digitalisierung von Genehmigungsverfahren sowie die Einführung eines Verfahrensleitfadens für die Genehmigungsbehörden sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigen. Ziel sei eine Halbierung der derzeitigen Projektierungsdauer von sieben auf 3,5 Jahre. Dieses Ziel dürfte nach Einschätzung der Task Force aber nur erreicht werden, wenn zusätzlich zu den bereits erarbeiteten Maßnahmen die Umsetzung weiterer Schritte gelingt. Abschließend stimmte *Jenssen* die Zuhörer in Anbetracht der ambitionierten Ziele und des großen Handlungsbedarfs darauf ein, dass der eingeschlagene Weg zum Ausbau der erneuerbaren Energien noch einige Herausforderungen bereithalte. Die ersten Schritte seien aber getan und es komme nun darauf an, weitere Ansatzpunkte für Maßnahmen zu identifizieren.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Podiumsdiskussion unter dem Titel „Klimaneutralität bis 2040 – Schaffen wir das?“ unter Einbeziehung des Publikums an. Bürgermeister *Raoul Schmidt-Lamontain* (Stadt Heidelberg) vertrat die kommunale Seite und stellte eingangs die ambitionierten Ziele und Maßnahmen der Stadt Heidelberg dar, die bis 2030 klimaneutral werden will. Dr. *Matthias Pavel* von der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG erläuterte die Herausforderungen aus dem unternehmerischen Blickwinkel: Zur Erreichung der Ausbauziele tue insbesondere eine Effizienzsteigerung bei den Behörden durch Standardisierung, Automatisierung und Optimierung des Workflows Not – die fehlende Digitalisierung sei im Vergleich zu den Bearbeitungszeiträumen nicht das Hauptproblem. *Michael Class*, Leiter der Geschäftseinheit Portfolioentwicklung in der Erzeugung der EnBW AG, wies aus der Perspektive eines großen Netzbetreibers auf die Bedeutung des Netzausbaus und der Netzkapazitäten hin. Außerdem sei infolge der Probleme in den Lieferketten, des Handwerker mangels und fehlender Produktionskapazitäten in Deutschland für Windenergie- und Solaranlagen eine umfassende Wirtschaftspolitik erforderlich, um den Ausbau zu ermöglichen.

Im Fokus der anschließenden Diskussion mit dem Publikum standen die Genehmigungsverfahren. Insbesondere wurden Bedenken erhoben, ob die Landratsämter auf die zu erwartende Welle an Genehmigungsanträgen vorbereitet seien. Eine Hochzonung der Zuständigkeit für die Genehmigungsanträge und Konzentration bei den Regierungspräsidien sei laut *Jenssen* aber verworfen worden. Untersuchungen in anderen Bundesländern hätten gezeigt, dass eine Konzentration bei den Mittelbehörden nicht zu einer Effizienzsteigerung oder Verfahrensbeschleunigung geführt habe. *Uhl* hob hervor, dass nicht primär fehlende Stellen bei den Landratsämtern das Problem seien, sondern die Qualifikation der Mitarbeitenden. Weitere Diskussionsbeiträge knüpften hieran an und betonten, dass Leitfäden für das Genehmigungsverfahren zur Beschleunigung beitragen könnten. Dies sei insbesondere für die Landratsämter wichtig; aber auch Vorhabenträger könnten das Verfahren beschleunigen, wenn sie bessere und vollständigere Genehmigungsunterlagen vorlegten. Auch Teilgenehmigungen und Vorantragskonferenzen wurden als Optionen zur Optimierung des Verfahrensablaufs diskutiert.

Die Diskussion, die zahlreiche weitere Details in den Blick nahm, zeigte anschaulich, wie wichtig der inhaltliche Austausch für das Gelingen der Energiewende ist. Für die doch erheblichen Umwälzungen nicht nur rechtlicher Art müssen alle Teile der Gesellschaft und des Rechtssystems beteiligt werden. Insgesamt waren sich die Beteiligten einig, dass die großen Veränderungen zugleich eine Chance darstellen, weil ein umfassender Dialog angestoßen wird und wichtige Entwicklungen wie Digitalisierung und Effizienzsteigerung beschleunigt werden. Diesen Schwung, so das positive Fazit der Diskutanten, müsse man für die Aufgabe der Energiewende mitnehmen und die anstehenden Themen anpacken.

III. Fazit

Der 28. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag wird allen Beteiligten nicht nur deshalb in Erinnerung bleiben, weil nach der digitalen Veranstaltung im Vorjahr und der Coronapause endlich wieder Gelegenheit zum persönlichen Austausch bestand. Auch bei den Fachbeiträgen war es den Veranstaltern einmal mehr gelungen, eine Mischung aus aktuellen rechtlichen Themen und der Diskussion wichtiger gesellschaftlicher Herausforderungen auf das Podium zu bringen. Die Teilnehmenden aus der Anwaltschaft, den Behörden und der Justiz nahmen so Impulse für ihre tägliche Arbeit mit nach Hause. Insgesamt zeigte die Präsenzveranstaltung nach der Zwangspause, dass der Verwaltungsrechtstag zu einer Institution geworden ist, die aus der baden-württembergischen Praxis nicht mehr wegzudenken ist. Der 29. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag wird diese Tradition im Jahr 2023 mit aktuellen Themen fortsetzen.

26 Die Vermarktung ist zum 01.09.2022 gestartet, <https://www.forstbw.de/produkte-angebote/windkraftanlagen-im-wald/vermarktungsoffensive-forstbw> (abgerufen am 11.10.2022).

27 Abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/energie/windenergie> (abgerufen am 11.10.2022).

28 LT-Drs. 17/2150 v. 16.03.2022, S. 2.